

RS Vwgh 2007/11/30 2007/02/0260

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.11.2007

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §52 lit a Z10a;
VwGG §41 Abs1;
VwGG §42 Abs2 Z3 lit a;

Rechtssatz

Mit dem Vorbringen, die belBeh verkenne mit dem Hinweis auf das E VfGH vom 15. Juni 2007 (G 147, 148/06), dass die Geschwindigkeitsmessung im vorliegenden Fall nicht mittels "Section Control", sondern mit einem stationären Radargerät, das lediglich die Bezeichnung "11 Section Control Nr. 175" führe, vorgenommen worden sei, ist der beschwerdeführende BM im Recht. Aus der Anzeige ist klar erkennbar, dass es sich bei der erwähnten Bezeichnung um das "Messgerät" handelt, wobei daran anschließend als "Messart" zusätzlich "03 Radarbox" angeführt ist. Die im zitierten E VfGH (mit welchem § 100 Abs. 5b StVO 1960 nicht als verfassungswidrig aufgehoben wurde) angestellten Überlegungen sind daher sachverhältnismäßig auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar. Das Beschwerdevorbringen unterliegt auch nicht dem Neuerungsverbot, weil es in der Aktenlage seine Deckung findet (Hinweis E 24. Februar 2006, 2005/02/0312).

Schlagworte

Angenommener Sachverhalt (siehe auch Sachverhalt Neuerungsverbot Allgemein und Sachverhalt Verfahrensmängel)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2007020260.X01

Im RIS seit

21.12.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>